

Betreff:

VGH-Urteil zur Straßenbahn Im Neuenheimer Feld

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2016	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	21.07.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Informationen zum Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim (VGH) zum Planfeststellungsbeschluss „Straßenbahn Im Neuenheimer Feld“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Keine	
Einnahmen:	
Keine	
Finanzierung:	
Keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der VGH Mannheim hat mit Urteil vom 11.05.2016 den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Straßenbahn Im Neuenheimer Feld vom 10.06.2014, geändert durch die erste Planänderung/ Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 27.01.2016 aufgehoben. Der VGH Mannheim hat festgestellt,

- dass die Planfeststellungsbehörde die Belange der Universität im Rahmen der Abwägung nicht ausreichend in den Blick genommen, die Auswirkungen des Straßenbahnprojektes auf vorhandene oder in Betracht kommende zukünftige Erweiterungsflächen der Universität nicht in dem erforderlichen Maße berücksichtigt und keine eigene Entscheidung über in Betracht kommende Trassenalternativen getroffen habe,
- dass der Bebauungsplan „Neuenheimer Feld – Neues Universitätsgebiet“ der Stadt Heidelberg vom 28. Juli 1960 der Straßenbahnplanung entgegenstehe,
- dass es sich bei dem Straßenbahnprojekt mangels überörtlicher Bedeutung nicht um eine privilegierte Fachplanung nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB) handele und
- dass eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Absatz 2 BauGB nicht zulässig sei, da die Grundzüge der Planung betroffen wären.

Revision gegen das Urteil hat der VGH Mannheim nicht zugelassen.

Begründung:

Auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 10.05.2016 hat der 5. Senat des VGH Mannheim den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Straßenbahn Im Neuenheimer Feld mit Urteil vom 11.05.2016 aufgehoben.

Verhandelt und entschieden wurden vom VGH die Klagen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. München gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Nicht verhandelt wurden die parallelen Klagen des Deutschen Krebsforschungszentrums und der UStF (Unterländischer Studienfonds GmbH).

Die Kosten des Gerichtsverfahrens wurden der Beklagten (Regierungspräsidium) und der Beigeladenen (Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv)) je zur Hälfte auferlegt.

Die Revision gegen das Urteil hat der VGH Mannheim nicht zugelassen.

Das schriftliche Urteil liegt den Beteiligten noch nicht vor, die formelle Zustellung ist noch nicht erfolgt.

Inhaltlich sind vom VGH Mannheim in der mündlichen Verhandlung insbesondere folgende Punkte angesprochen und ausweislich der Pressemitteilung des VGH vom 11. Mai 2016 entschieden worden:

1. Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde

Ausführlich hat sich der VGH Mannheim in seinen Urteilen mit der Frage auseinander gesetzt, ob die Belange der im Universitätsgebiet ansässigen Forschungseinrichtungen von der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Maße ermittelt, bewertet und in die eigentliche Abwägungsentscheidung einbezogen wurden. Dies verneint der VGH Mannheim mit folgender Begründung:

a) Auswirkungen des Straßenbahnprojektes auf vorhandene Forschungseinrichtungen

Der VGH Mannheim ist weder in der mündlichen Verhandlung, noch in der mündlichen Begründung der Urteile auf die zwischen den Prozessbeteiligten strittigen Fragen der tatsächlichen Auswirkungen des Straßenbahnbetriebs auf die vorhandenen Forschungseinrichtungen eingegangen. Er bemängelt in seinen Urteilen vielmehr, dass die Planfeststellungsbehörde den Wunsch der Universität, „von nachteiligen Wirkungen des Straßenbahnbetriebs möglichst verschont zu bleiben“ (Presseerklärung des VGH vom 11. Mai 2016), nicht ausreichend berücksichtigt habe.

b) Auswahl und Prüfung möglicher Planungsalternativen, insbesondere alternativer Trassen

In Bezug auf den soeben dargestellten Aspekt der nicht ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Forschungseinrichtungen hat der VGH schwerpunktmäßig thematisiert, dass die in Betracht kommenden Planungsalternativen „nicht ausreichend in den Blick genommen“ worden seien. Trotz der in der mündlichen Verhandlung ausführlich diskutierten Gründe für den Ausschluss insbesondere der Klausenpfadvariante (deutlich bessere Erschließungswirkung der Antragsvariante, ablehnende Entscheidung der Standortgemeinde) hätte die Planfeststellungsbehörde weitere für eine sachgerechte planerische Abwägung erforderliche Tatsachen feststellen müssen.

c) Eigene Abwägungsentscheidung des Regierungspräsidiums als maßgebliche Entscheidungsgrundlage

Und schließlich habe sich die Planfeststellungsbehörde „über das tatsächliche Ausmaß der vom Vorhaben auf die vorhandenen Forschungseinrichtungen und in Betracht kommenden Erweiterungsflächen der Universität ausgehenden nachteiligen Auswirkungen selbst keine Gewissheit verschafft“ (Presseerklärung vom 11. Mai 2016). Mit seinen Ausführungen zu diesem Themenkomplex nimmt der VGH zu der Rolle der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Stellung und fordert eine weniger prüfende, als vielmehr aktiv ermittelnde und abwägende Rolle ein. Im Ergebnis urteilt der VGH Mannheim, dass die Planfeststellungsbehörde sich auf eine „reine Evidenz- und Plausibilitätskontrolle der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planung beschränkt“ habe (Presseerklärung vom 11. Mai 2016).

2. Bebauungsplan „Neues Universitätsgebiet“ der Stadt Heidelberg vom 18. Juli 1960

a) Der VGH Mannheim stellt in seinem Urteil zunächst fest, dass der Bebauungsplan „Neues Universitätsgebiet“ der Stadt Heidelberg vom 18. Juli 1960 auch unter Berücksichtigung der Vorschriften des sogenannten Aufbaugesetzes aus dem Jahre 1948 rechtmäßig zustande gekommen und auch heute noch wirksam ist.

b) Der Bebauungsplan „Neues Universitätsgebiet“ ist nach den Ausführungen des VGH Mannheim weder insgesamt noch in Teilbereichen als funktionslos einzustufen. Die Funktionslosigkeit war von den Verfahrensbeteiligten im Hinblick auf die weitgehende Ausschöpfung des durch den Bebauungsplan gewährten Baurechtes sowie im Hinblick auf die tatsächlich seit Jahrzehnten bestehende, quer durch das Universitätsgelände verlaufende öffentliche Erschließungsachse durch die Straße „Im Neuenheimer Feld“ diskutiert worden.

c) Nach Auswertung der Verfahrensakten des Bebauungsplanes geht der VGH Mannheim davon aus, dass dieser einer Straßenbahntrasse entgegenstehe, da die Planung ausweislich des Erläuterungsberichtes zum Bebauungsplan ausdrücklich keine öffentlichen Verkehrsflächen in dem „Sondergebiet“ vorsehe.

d) Der VGH Mannheim stellt des Weiteren fest, dass § 38 Baugesetzbuch, wonach Vorhaben von überörtlicher Bedeutung als sogenannte „privilegierte Fachplanungen“ nicht an Festsetzungen eines örtlichen Bebauungsplanes gebunden sind, in Bezug auf die Straßenbahn im Neuenheimer Feld nicht anwendbar sei. Der VGH Mannheim stellt bei der Prüfung, ob das Vorhaben überörtliche Bedeutung habe, auf eine rein projektbezogene Sichtweise ab: Es komme nicht darauf an, ob die von der Straßenbahn erschlossenen Einrichtungen überörtliche Bedeutung hätten, auch spiele es keine Rolle, dass die Straßenbahn in ein überörtliches Verkehrsnetz eingebunden sei. Ausschlaggebend sei allein die örtliche Lage des konkreten planfestgestellten Vorhabens selbst.

e) Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Absatz 2 BauGB ist nach der Begründung des VGH Mannheim nicht möglich, da der Bebauungsplan das Universitätsgelände gerade von öffentlichen Verkehrsflächen frei halten wolle, so dass eine Abweichung von dieser Festsetzung als eine Abweichung von den Grundzügen der Bebauungsplanung zu werten wäre. Nach § 31 Absatz 2 BauGB ist aber eine Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht möglich, sofern dadurch die Grundzüge der Planung berührt würden.

3. Prozessuale Situation:

Die Klagen der Universität und der Max-Planck-Gesellschaft richten sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums. An den Klageverfahren unmittelbar beteiligt ist deshalb auf der Beklagtenseite das Regierungspräsidium Karlsruhe/Land Baden-Württemberg. Beigeladen und dadurch ebenfalls an dem Klageverfahren beteiligt ist die rnv als Vorhabenträgerin. Die Stadt Heidelberg ist keine Verfahrensbeteiligte.

Da der VGH Mannheim in seinem Urteil vom 11.05.2016 die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen hat, steht dem Regierungspräsidium und der rnv als Verfahrensbeteiligten das Rechtsmittel der „Nichtzulassungsbeschwerde“ nach § 133 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Verfügung. Beschwerdeziel ist die Zulassung der Revision. Zugelassen werden kann die Revision nach § 132 Absatz 2 VwGO nur, wenn die Rechtssache entweder grundsätzliche Bedeutung hat, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes oder eines anderen obersten Gerichtes abweicht oder wenn das angegriffene Urteil an einem Verfahrensmangel leidet (hier wäre zum Beispiel an die pauschale Ablehnung verschiedener Beweisanträge des Regierungspräsidiums und des rnv durch den VGH in der mündlichen Verhandlung zu denken).

Die unter 2. aufgeführten bauplanungsrechtlichen Fragen betreffen zum Teil die Auslegung Heidelberger Ortsrechtes; die Ausführungen des VGH Mannheim zu diesen Fragen sind abschließend, da der VGH dafür als oberstes baden-württembergisches Verwaltungsgericht zuständig ist. Die anderen unter 1. und 2. dargestellten Fragen können einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zugänglich sein, allerdings müsste die erfahrungsgemäß hohe Hürde der Revisionsgründe nach § 132 Absatz 2 VwGO (siehe oben) genommen werden. Insoweit ist auch zu beachten, dass der VGH Mannheim selbst die Revision nicht zugelassen hat, da er die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung nicht als gegeben ansieht.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen (§ 133 Absatz 2 VwGO) und innerhalb von 2 Monaten, gerechnet ebenfalls ab Zustellung des vollständigen Urteils, zu begründen (§ 133 Absatz 3 VwGO). Das Regierungspräsidium und die rnv haben darüber zu entscheiden, ob von dem Rechtsmittel der „Nichtzulassungsbeschwerde“ Gebrauch gemacht werden soll. Ein Abteilungspräsident des Regierungspräsidiums Karlsruhe und die beauftragte Anwältin, Kanzlei Karsten & Kappel Rechtsanwälte, als Vertreterin der rnv werden in der Haupt- und Finanzausschusssitzung zu dem Verfahren Stellung nehmen und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

4. Finanzierbarkeit:

Die planfestgestellte Straßenbahn „Im Neuenheimer Feld“ ist Bestandteil des Mobilitätsnetzes. Die bisherigen Finanzplanungen gingen davon aus, dass die aktuelle Förderung von Infrastrukturprojekten durch den Bund in Anspruch genommen werden kann. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur für Maßnahmen, die bis zum Ablauf des Jahres 2019 abgerechnet werden können. Ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe nach dem Jahre 2019 Bundes- oder Landesmittel zur Förderung von Straßenbahninfrastrukturprojekten zur Verfügung stehen, ist offen. Die Folgefinanzierung für die Jahre ab 2020 ist somit zurzeit nicht absehbar beziehungsweise gewährleistet.

Die Finanzierung des Mobilitätsnetzes aus Mitteln des Bundes-Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) ist durch den Wegfall des Teilprojektes der Straßenbahn im Neuenheimer Feld nicht gefährdet.

5. Masterplan:

Parallel zu dem Straßenbahnplanfeststellungsverfahren und anderen Planungen im Neuenheimer Feld läuft bereits das Verfahren zur Aufstellung eines Masterplanes für das Universitätsgebiet. In diesem Rahmen werden auch Fragen der inneren und äußeren Verkehrserschließung zu behandeln sein.

Hinweis: Das schriftliche Urteil wird den Mitgliedern des Gemeinderates durch Ergänzungsvorlage nachgereicht, sobald es den Verfahrensbeteiligten zugestellt worden ist.

Um Kenntnisnahme der Informationen zum VGH-Urteil zur Straßenbahn im Neuenheimer Feld wird gebeten.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
MO 1	+	<p>Umwelt, Stadt und sozial verträglichen Verkehr fördern.</p> <p>Begründung: Ohne Straßenbahnerschließung kommt es nicht zu der erwünschten Verbesserung im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Neuenheimer Feld; der erwartete Umstieg vom Motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖPNV kann nicht erreicht werden. Der weitere Ausbau des ÖPNV zu einer attraktiven, komfortablen und leistungsfähigen Maßnahme der Daseinsvorsorge wird durch die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses verhindert.</p>
MO 2	+	<p>Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr.</p> <p>Begründung: Der erwartete Umstieg vom MIV zum ÖPNV kann nicht erreicht werden.</p>
MO 4	+	<p>Ausbau und Verbesserung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur</p> <p>Begründung: Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des ÖPNV durch Bahnen statt Busse, ein barrierefreier Ausbau der Haltestellen, eine ÖPNV-Beschleunigung durch einen eigenen Gleiskörper; all dies kann nicht umgesetzt werden.</p>

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
in Vertretung
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Presseerklärung des VGH Mannheim Nummer 17 vom 11.05.2016